Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der HanseYachts Aktiengesellschaft und des Geschäftsführers der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH

über den geplanten Gewinnabführungsvertrag zwischen der HanseYachts Aktiengesellschaft und der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der HanseYachts AG und der Gesellschafterversammlung der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH erstatten der Vorstand der HanseYachts AG und der Geschäftsführer der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den geplanten Gewinnabführungsvertrag zwischen der HanseYachts AG und der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH.

1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages; Wirksamwerden

Die HanseYachts AG (nachfolgend ***HanseYachts***) und die HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH (nachfolgend ***HYTV***) planen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend ***Vertrag***). Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung von HanseYachts als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von HYTV sowie der Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht am Sitz der HYTV.

2. Vertragsparteien

Die HanseYachts AG mit Sitz in Greifswald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 7035, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des HanseYachts-Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Vertrieb und die Reparatur von Yachten sowie alle damit verbundenen Geschäfte.

Die HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH wurde mit notariellem Vertrag vom 22. Juli 2011 gegründet und am 25. Juli 2011 unter der Registernummer HRB 119136 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist voll eingezahlt. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Schutzrechten an technologischen Produkten, die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.

Einzige Gesellschafterin der HYTV ist HanseYachts. Einziger und allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Udo Potthast.

3. Der Gewinnabführungsvertrag soll folgenden wesentlichen Inhalt haben:

HYTV wird sich in dem Vertrag verpflichten, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an HanseYachts abzuführen. Abzuführender Gewinn ist dabei der ohne

die Verpflichtung zur Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, Zuführungen zu anderen Gewinnrücklagen sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträgen und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen entnommene Beträge. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

HanseYachts wird zur Übernahme der Verluste der HYTV entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet sein.

HYTV kann mit Zustimmung von HanseYachts Teile ihres Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Rücklagen müssen auf Verlangen von HanseYachts aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen dürfen nicht abgeführt werden.

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der HYTV wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der HYTV, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der HYTV schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch fünf (5) Kalenderjahre nach Wirksamwerden des Vertrages. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. HanseYachts ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HYTV veräußert oder einbringt oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der HYTV oder von HanseYachts durchgeführt wird.

In dem Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der HYTV vorzusehen, weil HanseYachts die alleinige Gesellschafterin von der HYTV ist. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher ebenfalls nicht vorzunehmen. Da HanseYachts alle Gesellschaftsanteile an HYTV hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer.

4. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der vorgelegte Gewinnabführungsvertrag dient dazu, eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen HanseYachts und HYTV herzustellen.

Um die Anerkennung als ertragsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Wirtschaftsjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der HYTV genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres 2011/2012.

Die Begründung eines solchen Organschaftsverhältnisses bringt für die beteiligten Unternehmen den Vorteil mit sich, dass die Aktivitäten der HYTV im steuerlichen Organkreis von HanseYachts geführt werden können und hierdurch die laufende Ertragsteuerbelastung beider Gesellschaften optimiert wird. Das körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaftsverhältnis ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens von HYTV mit den Gewinnen und Verlusten von HanseYachts durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Zudem können gewerbesteuerliche Doppelbelastungen, die etwa durch konzerninterne Darlehensbeziehungen und Lizenzzahlungen entstehen können, durch ein Organschaftsverhältnis vermieden werden.

Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der HYTV mit den steuerlichen Ergebnissen der HanseYachts insoweit ein positiver Liquiditätseffekt als Gewinnabführungen der HYTV keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegt. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der HanseYachts nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte.

Diesen Vorteilen steht auf Seiten HanseYachts zum einen der Nachteil gegenüber, dass während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei HYTV eventuell entstehende Verluste von HanseYachts ausgeglichen werden müssten. Ferner wird dem Vorstand der HanseYachts aufgrund der automatischen Zurechnung der positiven oder negativen Ergebnisse von HYTV an HanseYachts eine gezielte, bilanzpolitisch motivierte Ausschüttungspolitik zwischen den beiden Unternehmensebenen erschwert.

5. Entscheidung über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Vorstand wird die genannten Vor- und Nachteile des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrags vor seiner Entscheidung über den Vertragsabschluss sorgfältig abwägen. Er arbeitet derzeit in diesem Zusammenhang mit steuerlichen Beratern zusammen, um ein Konzept zur Optimierung der steuerlichen Gestaltung der HanseYachts-Gruppe zu erstellen. Angesichts der personellen Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat in der jüngsten Vergangenheit war es nicht möglich, dieses vor der ordentlichen Hauptversammlung von HanseYachts abzuschließen.

Um dem Vorstand im Interesse der HanseYachts die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, über den Abschluss des vorgelegten Gewinnabführungsvertrags anstelle oder zusätzlich zu Gewinnabführungsverträgen mit weiteren Tochtergesellschaften der HanseYachts zu entscheiden, wird der Hauptversammlung der Vertrag bereits vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands zur Zustimmung vorgelegt. Das Aufschieben der Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung hätte zur Folge, dass die steuerlichen Vorteile des Gewinnabführungsvertrags für das Geschäftsjahr 2011/2012 nicht genutzt werden könnten. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung soll aus Effizienz und Kostengründen vermieden werden. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem Abschluss des Vertrages um einen rein konzerninternen Vorgang handelt, erscheinen die den Aktionären durch die

Unsicherheit über den Abschluss des Vertrages entstehenden Nachteile im Verhältnis zu dem Aufwand einer außerordentlichen Hauptversammlung als geringfügig.

Greifswald, den 20. Dezember 2011

Der Vorstand der HanseYachts AG

Dr. Peter Barth	Udo Potthast	Thomas Stüpfert

Greifswald, den 20. Dezember 2011

Der Geschäftsführer der HanseYachts Technologie und Vermögensverwaltungs GmbH

Udo Potthast